



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 23. Oktober 2021

Nr. 42

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung; Antrag auf Planfeststellung für die Deponie Julia-Süderweiterung In Aldenhoven der Tholen Deponiegesellschaft mbH nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. § 19 Deponieverordnung (DepV) sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) S. 409 – Planfeststellungsantrag für die Süderweiterung des Quarzsand- und Quarzkiestagebaus „Julia“ der Tholen Deponiegesellschaft mbH in der Gemeinde Aldenhoven S. 411  
Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse Freie Hilfskasse „Gemeinnutz 1922“ Werdohl S. 413 – Kirchenvorstandsbeschluss der KV Sitzung vom 27.05.2021. Teilschließungen der kath. Friedhöfe Eiringhausen und Hirtenböhl S. 414

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung; Verfügung zur Widmung eines neu gebauten Streckenabschnitts der BAB 448 S. 418 – Korrektur der Ver-

öffentlichung Nr. 608 im Amtsblatt Nr. 41 – Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG und Aufforderung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG über die beabsichtigte 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - auf dem Gebiet der Stadt Hamm S. 418 – Ungültigkeitserklärung von Schulsiegeln der Stadt Hagen S. 419 – Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 des Zweckverbandes SPNV Ruhr-Lippe S. 420 – Ungültigkeitserklärung von Schulsiegeln der Stadt Hagen S. 420 – Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 S. 420 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 420 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 421 – Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 421 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 421 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 421 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 421 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 421

### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 422

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANNTMACHUNGEN

- 617. Öffentliche Bekanntmachung**  
**Antrag auf Planfeststellung für die Deponie Julia-Süderweiterung In Aldenhoven der Tholen Deponiegesellschaft mbH nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. § 19 Deponieverordnung (DepV) sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Bezirksregierung Arnsberg      Düren, 08.10.2021  
Abteilung 6 Bergbau  
und Energie in NRW  
61.qu95-3.7-2021-2

### Bekanntmachung

**Antrag auf Planfeststellung für die Süderweiterung der Inertstoff-Deponie (DK 0) Julia im gleichnamigen Quarzsand- und Quarzkiestagebau in Aldenhoven nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. § 19 Deponieverordnung (DepV) sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Die Firma Tholen Deponiegesellschaft mbH, Max-Plank-Straße 1-3, 52511 Geilenkirchen – vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei mbH Anders u. Thomé, Campus Fichtenhain, 47807 Krefeld - hat am 23.08.2021 einen Antrag auf Planfeststellung mit UVP-Bericht (§ 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP) nach § 35 Absatz 2 KrWG i.V.m. § 19 DepV vorgelegt.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem KrWG ist entsprechend der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde NRW zuständig.

Die räumliche Erweiterung der bestehenden Deponie Julia hat eine Größe von etwa 3,9 ha und betrifft in der Gemarkung Aldenhoven die Grundstücke Flur 21, Flurstücke 104-107, die Wegeparzelle Flurstück 108 und die Abstands- und Böschungsf lächen auf dem Flurstück 24, Flur 22 mit ca. 0,9 ha.

Weil die Gesamtfläche der Deponie Julia bzw. Julia-Süderweiterung damit die regionalplanerische Darstellungsschwelle von 10 ha überschreitet, soll durch die Aufnahme einer aufschiebenden Bedingung in dem beantragten Planfeststellungsbeschluss die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens erreicht werden.

Es ist die zusätzliche Ablagerung von rd. 688,500 m<sup>3</sup> (Nettovolumen) Inertabfall oberhalb des zukünftigen Grundwasserspiegels bis in Höhe des umgebenden Geländeneiveaus nach den Vorgaben der DepV vorgesehen. Inertabfälle im Sinne § 3 Abs. 6 KrWG sind mineralische Abfälle,

1. die keinen wesentlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen unterliegen,
2. die sich nicht auflösen, nicht brennen und nicht in anderer Weise physikalisch oder chemisch reagieren,
3. die sich nicht biologisch abbauen und
4. die anderen Materialien, mit denen sie in Kontakt kommen, nicht in einer Weise beeinträchtigen, die zu nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führen könnte.

Die gesamte Auslaugbarkeit und der Schadstoffgehalt der Abfälle sowie die Ökotoxizität des Sickerwassers müssen unerheblich sein und dürfen insbesondere nicht die Qualität von Oberflächen- oder Grundwasser gefährden.

Die Anlieferung soll mit straßengängigen Lastkraftwagen erfolgen. Für den Einbau sind handelsübliche Erdbaugeräte vorgesehen.

Die Deponieerweiterung soll über einen Zeitraum von zehn Jahren betrieben werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 2 PlanSiG i.V.m. § 18 Abs. 1 und § 19 UVPG sowie § 27a Abs. 1 und § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) bekannt gegeben. Zusätzlich erfolgt eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg.

Gemäß § 3 PlanSiG i.V.m. § 27a Abs. 1 VwVfG NRW werden die auszulegenden Planunterlagen in der Zeit

**vom 18.10.2021 bis 18.11.2021 (1 Monat)**

auf der folgenden Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

**[www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen)**

sowie auf der Website des zentralen Portals Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen (§ 20 UVPG)

**[www.uvp-verbund.de/nw](http://www.uvp-verbund.de/nw)**

für die Dauer der Auslegung zugänglich gemacht. Darüber hinaus besteht in dem o.a. Zeitraum die Möglichkeit die Unterlagen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Düren, Josef-Schregel-Str. 21, 52349 Düren nach telefonischer Voranmeldung unter der Rufnummer 02931-82-6413 bzw. -6414 (Frau Weinreich bzw. Frau Maul) während der Öffnungszeiten (Montag

bis Donnerstag jeweils von 9:00 bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 9:00 bis 14:00 Uhr) einzusehen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 4 PlanSiG i.V.m. § 21 Abs. 2 UVPG) - d.h. bis zum **18.12.2021** (Posteingang bei der Behörde) - eine elektronische Erklärung mittels einfacher Email an das Funktionspostfach

**[„abfall-61@bra.nrw.de“](mailto:abfall-61@bra.nrw.de)**

senden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit die Einwendung schriftlich per Post an die Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Düren, Josef-Schregel-Str. 21, 52349 Düren zu senden.

Die Einwendung muss das betroffene Verfahren angeben sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen. Eine Möglichkeit zur Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift besteht nicht.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

**[https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht\\_hinweise](https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht_hinweise)**

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o.g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden ggf. nach § 5 PlanSiG in einem gesonderten Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie

durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

**Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (vgl. § 73 Abs. 6 VwVfG).**

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
5. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand zugehörigen Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind.

Im Auftrag:

gez. Dr.-Ing. Peter Asenbaum

(758)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 409

**618. Planfeststellungsantrag  
für die Süderweiterung des Quarzsand- und  
Quarzkiestagebaus „Julia“ der Tholen  
Deponiegesellschaft mbH  
in der Gemeinde Aldenhoven**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 13.10.2021  
Abteilung 6 Bergbau und  
Energie in NRW  
62.05.2-2021-1

**Bekanntmachung**

Die Tholen Deponiegesellschaft mbH, Max-Planck-Straße 1-3, 52511 Geilenkirchen, hat am 26.08.2021 einen Rahmenbetriebsplan gemäß §§ 52 Abs. 2a, 57a Abs. 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) mit UVP-Bericht nach Maßgabe des § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Zulassung eingereicht. Betroffen von dem Vorhaben sind die Flurstücke 104-108 in der Flur 21 und Flurstück 24 tlw. in der Flur 22 der Gemarkung „Aldenhoven“, auf dem Gebiet der Gemeinde Aldenhoven, Kreis Düren.

Die geplante Süderweiterung des Tagebaubetriebes erstreckt sich über eine Fläche von 3,9 ha. Die Gewinnung der Quarzsande und Quarzkiese soll im Trockenschnitt unter Einsatz von Erdbaugeräten erfolgen. Insgesamt sollen etwa 571.000 m<sup>3</sup> (ca. 970.000 Tonnen) verwertbare Quarzsande und Quarzkiese über einen Zeitraum von 7 Jahren gewonnen werden. Anschließend soll die Erweiterungsfläche mit Bodenaus-

hubmaterial bis zu einem Niveau von 96 m wieder verfüllt und ebenso wie die bestehende Tagebaufäche zum Betrieb einer DK 0-Deponie genutzt werden.

Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung soll ein großer Teil der Vorhabensfläche nach Beendigung der Rekultivierung wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Gem. § 1 Nummer 1 Letter b) dd) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) ist aufgrund einer vorgesehenen Größe der beanspruchten Abbaufäche nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. Nr. 2.1.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Aufgrund möglicherweise dafür bestehende Anhaltspunkte, dass eine Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG ohne sachverständige Begutachtung nicht möglich ist, ist nach geltender Rechtsprechung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Hiermit wird gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 18 Abs. 1, 19 des UVPG i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz -PlanSiG) die Veröffentlichung des Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) zur Einsichtnahme im Internet bekannt gemacht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) steht in der Zeit **vom 02.11.2021 bis einschließlich 01.12.2021** auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

**<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/>**

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG ersetzt die Veröffentlichung im Internet die physische Auslegung.

Als zusätzliches Informationsangebot besteht die Möglichkeit den Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) bei der Stadt Aldenhoven physisch einzusehen. Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt im vorgenannten Zeitraum im nachfolgend benannten Gebäude während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Stadt Aldenhoven	Mo-Do:	8:30 Uhr – 12:00 Uhr
Dietrich-Mülfahrt-Str. 11-13	Di:	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
52457 Aldenhoven	Do:	14:00 Uhr – 18:00 Uhr
	Fr:	8:30 Uhr – 13:00 Uhr
Zi.-Nr. 29		

Zur Einsichtnahme ist zwingend eine **vorherige Terminvereinbarung** erforderlich. Die Terminvereinbarung ist per E-Mail unter [m.herhut@aldenhoven.de](mailto:m.herhut@aldenhoven.de) oder [m.bambynek@aldenhoven.de](mailto:m.bambynek@aldenhoven.de) oder telefonisch unter 02464/586-241 oder 02464/586-141 möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der Coronaschutzverordnung und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterla-

gen auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum

**17.01.2022**

- bei der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund sowie
- bei der Stadt Aldenhoven (Anschrift siehe oben)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg [poststelle@bra-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@bra-nrw.de-mail.de) oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg [poststelle@bra.sec.nrw.de](mailto:poststelle@bra.sec.nrw.de).

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/k/kontakt/index.php>

verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält.

Grundsätzlich sind Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird für dieses Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen auch unter [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de) erfolgen.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht hinweise>

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o.g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin oder einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG, die auch mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden kann (§ 5 Abs. 5 PlanSiG), erörtert.

Der Termin bzw. Online-Konsultation werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigten vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zugang zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins bzw. der Online-Konsultation beendet.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin bzw. an der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
5. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

- Rahmenbetriebsplan / Technischer Teil
- Angaben zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens (UVP-Bericht)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Im Auftrag:

gez. Becker

(903)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 411

**619.                    Versicherungsaufsicht:  
Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb  
eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit;  
Sterbekasse Freie Hilfskasse „Gemeinnutz 1922“  
Werdohl**

Bezirksregierung Arnsberg                    Arnsberg, 11.10.2021  
34.4.50868

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist für die Sterbekasse Freie Hilfskasse „Gemeinnutz 1922“ Werdohl aufgrund des Übertragungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 06.07.2021 erloschen.

Der gesamte Versicherungsbestand wird mit Wirkung vom 01. Januar 2020 auf die Begräbnishilfe Berghofen VVaG, Bochum übertragen.

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 413

**Kirchenvorstandsbeschluss der KV Sitzung vom 27.05.2021.  
Teilschließungen der kath. Friedhöfe Eiringhausen und Hirtenböhl**

**Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes der katholischen Kirchengemeinde  
St. Laurentius, Plettenberg, den 27.05.2021**



Anwesend sind:

- a) der Vorsitzende: **Hr. Dr. Klupsch**
- b) der (die) auf Grund der bischöflichen Verordnung vom 15.2.1959 dem Kirchenvorstand angehörende(n) Pfarr-  
rektor(en):
- c) der auf Grund derselben Verordnung dem Kirchenvorstand angehörende Hilfsgeistliche:
- d) von den insgesamt **10** gewählten Mitgliedern:

- |   |  |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Dr. Martin Klupsch</b><br/><small>(stellv. Vorsitzender)</small></li> <li>2. <b>Ulrike Alterauge-Rahs</b></li> <li>3. <b>Dr. Gerhard Selle</b></li> <li>4. <b>Stefan Florath</b></li> <li>5. <b>Lothar Klein</b></li> <li>6. <b>Jutta Ziemann</b></li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>7. <b>Berthold Repken</b></li> <li>8. <b>Ansgar Meyer</b></li> <li>9.</li> <li>10.</li> <li>11.</li> <li>12.</li> </ul> |
|---|--|

Zur heutigen Sitzung des Kirchenvorstandes wurden am **17.05.21** sämtliche Mitglieder vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzeln schriftlich eingeladen. Es sind die oben namentlich Aufgeführten erschienen. Von den **10** gewählten Mitgliedern sind **8** anwesend. Der Kirchenvorstand ist also beschlußfähig.

Zu Nr. **2** der Tagesordnung wurde mit Stimmenmehrheit der Erschienenen beschlossen:

Siehe Anlage Beschlusstext!

Die Sitzungsniederschrift wurde vorgelesen, vom Kirchenvorstand genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Im Sitzungsbuch ist an dieser Stelle das Siegel der Kirchengemeinde beige druckt

gez. Dr. Klupsch (stellv.) Vorsitzender      gez. Dr. G. Selle Mitglied      gez. A. Meyer Mitglied

Vorstehender Auszug aus dem Sitzungsbuch stimmt mit der Urschrift überein und wird beglaubigt.

Plettenberg, den 07.09.2021



*[Handwritten Signature]*  
Vorsitzender

Genehmigungsvermerke nächste Seite

**2. Seite zum Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius, Plettenberg, den 27.05.2021, betreffend Tagesordnungspunkt Nr. 2.**

**Der Auszug aus dem Sitzungsbuch**

Bedarf ein Kirchenvorstandsbeschluss zu seiner Gültigkeit der Genehmigung der bischöflichen oder staatlichen Aufsichtsbehörde, muß er bekundet werden, d.h. es muß bezüglich dieses Beschlusses ein amtlicher Auszug aus dem Sitzungsbuch des Kirchenvorstandes angefertigt werden. Ein solcher Auszug ist **stets wenigstens in doppelter Ausfertigung** einzureichen. Wenn in einer Kirchenvorstandssitzung mehrere Gegenstände behandelt wurden, so ist für **jede einzelne Angelegenheit**, die der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist, ein **getrennter Auszug** aus dem Sitzungsbuch einzureichen.

Für die Bekundung der Beschlüsse des Kirchenvorstandes sind die **amtlichen Vordrucke** (wie dieser) zu verwenden. Die Beobachtung dieser Vorschrift gewährleistet, daß in dem Auszug aus dem Sitzungsbuch alle erforderlichen Angaben gemacht werden: rechtsgültige Einladung, Ort und Datum der Sitzung, Feststellung der Beschlußfähigkeit, die Namen der erschienenen Mitglieder, der genaue Wortlaut des betreffenden Beschlusses und die Unterschriften des Vorsitzenden und zweier Mitglieder. Eine Abweichung vom beschlossenen Wortlaut ist eine Urkundenfälschung. Der Auszug aus dem Sitzungsbuch ist von dem Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden) durch eigenhändige Unterschrift zu beglaubigen und mit dem Siegel der Kirchengemeinde (nicht mit dem Pfarmsiegel) zu stempeln.

Die Auszüge aus dem Sitzungsbuch sind der Aufsichtsbehörde nie ohne ein gesondertes Begleitschreiben einzureichen. Auf dem Begleitschreiben, nicht auf dem Auszug, sind die Begründung des Beschlusses und alle weiteren Angaben, die zur Prüfung des Beschlusses erforderlich sind, anzugeben.

Die etwa erforderliche Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde ist erst **nach** Erteilung der Genehmigung der bischöflichen Aufsichtsbehörde zu beantragen. Der Antrag an die **staatliche Aufsichtsbehörde** (Regierungspräsident) wird nicht vom Generalvikariat, sondern vom Kirchenvorstand gestellt.

Kirchenaufsichtlich genehmigt:

Siegel

Essen, den \_\_\_\_\_

### Schließung von Teilflächen auf dem Friedhof Eiringhausen

#### KV-Beschluss:

Der Kirchenvorstand beschließt, eine Teilfläche des Friedhof Eiringhausen zu schließen.

**Die Schließung ist gültig ab 1. Januar 2022.**

Die Schließung betrifft folgende Grabreihen bzw. Grabstätten:

#### Auf dem Friedhofsteil B:

B01 ganz  
B02 ab Nr. 13  
B03 ab Nr. 13  
B04 ab Nr. 13  
B05 ab Nr. 13  
B06 ab Nr. 12  
B07 ab Nr. 17  
B08 ab Nr. 13  
B09 ab Nr. 20  
B10 ab Nr. 15  
B11 ab Nr. 19  
B12 ab Nr. 12  
B13 ab Nr. 13  
B14 ab Nr. 19  
B15 ganz  
B16 ab Nr. 7  
B17 ganz  
B18 ganz  
B19 ganz  
B20 ganz  
B21 ganz  
B22 ganz

#### Auf dem Friedhofsteil C:

C03 ganz  
C04 ab Nr. 30  
C05 ganz  
C06 ganz  
C07 ganz  
C08 ganz  
C09 ganz  
(C10 nicht vergeben)  
C11 ganz  
C12 ganz  
C13 ganz

Durch die Schließung sollen die Pflegekosten des Friedhofes in den kommenden Jahren gesenkt werden.

Der Bestand des Friedhofs wird durch den Beschluss nicht berührt.

Die Schließung bedeutet, dass in den geschlossenen Reihen und Grabstätten keine weiteren Bestattungen mehr durchgeführt werden können. Bei bestehenden Nutzungsrechten an betroffenen Grabstätten ist nur noch die Beisetzung des Ehepartners bzw. Lebenspartners des Bestatteten erlaubt.

Betroffene Grabstätten können jederzeit vor Ablauf der Nutzungszeit ohne Rückgabegebühr an den Friedhofsträger zurückgegeben werden. Die Gräber sind dann gem. Friedhofsordnung von den Nutzungsberechtigten komplett abzuräumen und werden dann eingesät.

Bei Verzicht auf ein berechtigtes Nutzungsrecht an einer betroffenen Grabstätte können im Fall einer neuen Bestattung die Grabgebühren der Restlaufzeit angerechnet werden, wenn der Verstorbene auf einem anderen Teil des Friedhof Eiringhausen beigesetzt wird.

Die betroffene Grabstätte ist dann abzuräumen.

Ansonsten werden die betroffenen Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhezeit weiterhin für Besuche und Totenehrungen am Grab geöffnet bleiben.

Dieser Beschluss ist der Gemeinde und den Genehmigungsbehörden zeitnah anzuzeigen.  
Die Nutzungsberechtigten der Betroffenen Grabstätten werden schriftlich von der Teilschließung in Kenntnis gesetzt.

**Der KV beschließt einstimmig.**

#### **Schließung von Teilflächen auf dem kath. Friedhof Hirtenböhl**

##### **KV-Beschluss:**

Der Kirchenvorstand beschließt, die Teilfläche **Feld C** (neuer Teil) auf dem katholischen Friedhof Hirtenböhl zu schließen.

Die Schließung ist gültig ab **1. Januar 2022**.

Die Schließung betrifft folgende Grabreihen bzw. Grabstätten:

- C01 Wahlgrabstätten
- C02 Wahlgrabstätten
- C03 Reihengrabstätten
- C04 Reihengrabstätten
- C05 pflegelose Urnengrabstätten
- C06 pflegelose Erdgrabstätten
- C07 pflegelose Erdbestattungen
- C08 pflegelose Erdbestattungen
- C09 pflegelose Urnengrabstätten

Durch die Schließung sollen die Pflegekosten des Friedhofes in den kommenden Jahren gesenkt werden.

Der Bestand des Friedhofs wird durch den Beschluss nicht berührt.

Die Schließung bedeutet, dass in den geschlossenen Reihen und Grabstätten keine weiteren Bestattungen mehr durchgeführt werden können. Bei bestehenden Nutzungsrechten an betroffenen Grabstätten ist nur noch die Beisetzung des Ehepartners bzw. Lebenspartners des Bestatteten erlaubt. Betroffene Grabstätten können jederzeit vor Ablauf der Nutzungszeit ohne Rückgabegebühr an den Friedhofsträger zurückgegeben werden. Die Gräber sind dann gem. Friedhofsordnung von den Nutzungsberechtigten komplett abzuräumen und werden dann eingesät.

Bei Verzicht auf ein berechtigtes Nutzungsrecht an einer betroffenen Grabstätte können im Fall einer neuen Bestattung die Grabgebühren der Restlaufzeit angerechnet werden, wenn der Verstorbene auf Feld A oder Feld B des katholischen Friedhof Hirtenböhl beigesetzt wird.  
Die betroffene Grabstätte ist dann abzuräumen.

Ansonsten werden die betroffenen Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhezeit weiterhin für Besuche und Toten-ehrungen am Grab geöffnet bleiben.

Dieser Beschluss ist der Gemeinde und den Genehmigungsbehörden zeitnah anzuzeigen.  
Die Nutzungsberechtigten der Betroffenen Grabstätten werden schriftlich von der Teilschließung in Kenntnis gesetzt.

**Der KV beschließt per Umlaufbeschluss einstimmig.**

Im Auftrag:  
gez. Purath

(2016)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 414



**621. Öffentliche Bekanntmachung  
Verfügung zur Widmung eines neu  
gebauten Streckenabschnitts der BAB 448**

Fernstraßen-Bundesamt Leipzig, 13. 10. 2021  
Referat 52

**Das Fernstraßen-Bundesamt verfügt mit Aktenzeichen S2/2021-26 im Gebiet der Stadt Bochum die Widmung des unten näher bezeichneten, neu gebauten Streckenabschnitts der BAB 448 zwischen der Anschlussstelle Bochum-Wiemelhausen und der Anschlussstelle Bochum-Altenbochum.**

Gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007, zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 03.12.2020, erhält eine Straße ihre Eigenschaft als Bundesfernstraße durch Widmung. Bundesfernstraßen sind gem. § 1 Abs. 1 FStrG solche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind.

Die Widmung erfolgt mit Wirkung zum 15.11.2021.

Bezeichnung: A 448

Örtliche Lage: Stadt Bochum

Verlauf:

1. von **NK 4509 056 A** nach **NK 4509 196 O**  
von Station 0,000 nach Station 0,822  
(Länge: 0,822 km)

Länge Fahrbahn zu 1.): 0,822 km

Sowie die Verbindungsstrecken

von NK 4509 056 W nach NK 4509 056 S  
von Station 0,000 nach Station 0,197  
(Länge: 0,197 km)

von NK 4509 056 X nach NK 4509 056 E  
von Station 0,000 nach Station 0,272  
(Länge: 0,272 km)

von NK 4509 056 Z nach NK 4509 056 G  
von Station 0,000 nach Station 0,255  
(Länge: 0,255 km)

von NK 4509 056 F nach NK 4509 056 K  
von Station 0,000 nach Station 0,134  
(Länge: 0,134 km)

von NK 4509 056 U nach NK 4509 056 V  
von Station 0,000 nach Station 0,831  
(Länge: 0,831 km)

von NK 4509 056 Q nach NK 4509 056 Y  
von Station 0,000 nach Station 0,899  
(Länge: 0,899 km)

Länge Verbindungsstrecken zu 1.: 2,588 km

2. von **NK 4509 196 O** nach **NK 4509 149 O**  
von Station 0,000 nach Station 1,091  
(Länge: 1,091 km)

Länge Fahrbahn zu 2.): 1,091 km

Sowie die Verbindungsstrecken

von NK 4509 196 V nach NK 4509 196 W  
von Station 0,000 nach Station 0,483  
(Länge: 0,483 km)

von NK 4509 196 B nach NK 4509 196 J  
von Station 0,000 nach Station 0,334  
(Länge: 0,334 km)

von NK 4509 196 P nach NK 4509 196 Q  
von Station 0,000 nach Station 0,415  
(Länge: 0,415 km)

von NK 4509 196 F nach NK 4509 196 G  
von Station 0,000 nach Station 0,391  
(Länge: 0,391 km)

Länge Verbindungsstrecken zu 2.): 1,623 km

Gesamtlänge: 6,124 km

Begründung:

Die benannten Streckenabschnitte wurden auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.11.2007 realisiert. Infolge der Baumaßnahmen sind die neugebauten Abschnitte gemäß §1 Abs. 1, 2 Nr. 1 und 3 sowie § 2 Abs. 1 FStrG zur Bundesautobahn zu widmen. Die auf Teilen der Strecke zuvor verlaufende Landesstraße L 705 wird mit separater Verfügung zeitgleich eingezogen.

Baulastträger ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 FStrG).

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von einem Monat nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig, erhoben werden. Die Verfügung gilt einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg als bekannt gegeben.

**Hinweis zur Einsicht**

Diese Verfügung mit Begründung kann vom Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg bis zum Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Widerspruchsfrist beim Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig, werktags, möglichst nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Nummer 0341 49611-0, eingesehen werden.

gez. Doris Drescher (Siegel)

Präsidentin

(405)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 418

**622. Korrektur der Veröffentlichung  
Nr. 608 im Amtsblatt Nr. 41 -  
Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9  
Abs. 1 Satz 1 ROG und Aufforderung gemäß § 9  
Abs. 1 Satz 2 ROG über die beabsichtigte  
7. Änderung des Regionalplans für den  
Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt  
Oberbereich Dortmund - westlicher Teil -  
auf dem Gebiet der Stadt Hamm**

Die Regionaldirektorin des Essen, 15.10.2021  
Regionalverbands Ruhr  
als Regionalplanungsbehörde

**Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 ROG und Aufforderung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 ROG über die beabsichtigte 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - auf dem Gebiet der Stadt Hamm**

Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit bergbaulicher Zweckbin-

dung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) sowie Aufhebung eines entsprechenden textlichen Ziels. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - soll geändert werden. Beabsichtigt ist die Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit bergbaulicher Zweckbindung in einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) auf dem Gebiet der Stadt Hamm (ehemaliges Bergwerk Ost, Zeche Heinrich Robert).

Um eine Nachnutzung der Fläche zu ermöglichen, soll der die Zweckbindung beschreibende erste Satz des textlichen Ziels 12 (2) des Regionalplans aufgehoben werden: Das Verbundbergwerk-Ost, das als Bereich für zweckgebundene gewerbliche und industrielle Nutzungen dargestellt ist, soll der unter diese Zweckbindung fallenden Nutzung vorbehalten bleiben.

Anlass der Regionalplanänderung ist die Absicht der Stadt Hamm, auf dem ehemaligen Bergwerksgelände Heinrich Robert in Hamm Pelkum und Herringen die Voraussetzungen für die Realisierung eines geplanten KreativReviere zu schaffen.

**- siehe untere Abbildung -**

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen im formalen Aufstellungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst wird die Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr (RVR) den formalen Beschluss zur Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss i.S.d. § 19 Abs. 1 LPlG NRW) fassen. Danach werden die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPlG NRW bekanntgemacht.

Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, die Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband

Ruhr über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren, die für die oben genannte Regionalplanänderung bedeutsam sein können (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG). Informationen können per E-Mail an **regionalplanung@rvr.ruhr** übermittelt werden. Rückfragen können auch an Frau Winter gerichtet werden (Tel. 0201 2069 765, E-Mail winter@rvr.ruhr).

Im Auftrag:

gez. Bongartz

(xxx)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 418

**623. Ungültigkeitserklärung von Schulsiegeln der Stadt Hagen**

Stadt Hagen Hagen, 12.10.2021

Der Oberbürgermeister

Zwei Schulsiegel der Erich-Kästner-Schule 1 x mit der Nr. 1 und einmal ohne Nummer werden hiermit für ungültig erklärt.

Das Schulsiegel mit der Nr. 1 wird wie folgt beschrieben:

Am oberen äußeren Rand befindet sich die Beschriftung: „Erich-Kästner-Schule“.

Direkt darunter steht „Schule für Sprachbehinderte der Stadt Hagen“. Über dem Wappen ist die Nr. 1 aufgelegt.

In der Mitte des Schulsiegels ist das Wappen der Stadt Hagen abgebildet.

Unter dem Wappen steht „(Sonderschule)“.

Am unteren Rand befindet sich der Aufdruck „Primarstufe“.

Das Dienstsiegel hat ein rundes Format und einen Durchmesser von 35 mm.

Das Schulsiegel ohne Nr. hat die gleiche Beschreibung, nur ohne Nummer.

(584)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 419



 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

**624. Bekanntmachung  
des Jahresabschlusses zum 31.12.2019  
des Zweckverbandes SPNV Ruhr-Lippe**

Zweckverband Schienenpersonen- Unna, 05.10.2021  
nahverkehr Ruhr-Lippe  
Der Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat am 25.06.2021 den Jahresabschluss zum 31.12.2019 festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung nimmt den vorliegenden Bericht der Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises zur Kenntnis. Der geprüfte Jahresabschluss 2019 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.384.634,65 € wird festgestellt
2. Die Verbandsversammlung stimmt der Entnahme eines Betrages in Höhe von 570.701,67 € aus der Ausgleichsrücklage sowie in Höhe von 813.932,98 € aus der Allgemeinen Rücklage zur Deckung des Jahresfehlbetrages zu. Durch die Entnahme aus der Rücklage wird der Haushaltsausgleich hergestellt.
3. Dem Verbandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des ZRL, 59425 Unna, Friedrich-Ebert-Str. 19 eingesehen werden.

**Bekanntmachung**

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes SPNV Ruhr-Lippe zum 31.12.2019 wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Dr. Kaus Drathen  
Verbandsvorsteher

**Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO**

Ich bestätige, dass der Wortlaut des beiliegenden Jahresabschlusses zum 31.12.2019 des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.06.2021 übereinstimmt, der Jahresabschluss 2019 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und sonstige vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtende Vorschriften eingehalten worden sind.

Dr. Klaus Drathen  
Verbandsvorsteher

(184) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 420

**625. Ungültigkeitserklärung von Schulsiegeln  
der Stadt Hagen**

Stadt Hagen Hagen, 13.10.2021  
Der Oberbürgermeister

Das Siegel wird wie folgt beschrieben: Am oberen Rand befindet sich die Beschriftung „Wilhelm-Busch-Schule“. Direkt darunter steht „Förderschule der Stadt Hagen“.

In der Mitte des Siegels ist das Wappen der Stadt Hagen abgebildet. Unter dem Wappen steht „-Primar- und Sekundarstufe I-“. Das Siegel hat ein rundes Format und einen Durchmesser von 35 mm. Das Schulsiegel trägt keine Nummer.

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 420

**626. Auslegung des Entwurfes  
der Haushaltssatzung  
des Regionalverbandes Ruhr mit  
den Anlagen für das Haushaltsjahr 2022**

Regionalverband Ruhr Essen, 05.10.2021  
Die Regionaldirektorin

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 liegt gem. § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 G zum NKF-COVID-19-IsolierungsG sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29.09.2020 (GV.NRW, S. 916)

**ab Montag, dem 25.10.2021**

in den Räumen 314-316 des Dienstgebäudes Kronprinzenstraße 35 in Essen zu den Zeiten

montags bis donnerstags von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr  
freitags von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr  
öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohnerinnen und Einwohner (der Mitgliedskörperschaften) innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Beginn am 25.10.2021 Einwendungen bei der Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen erheben.

Karola Geiß-Netthöfel  
Regionaldirektorin

(119) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 420

**627. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Wittgenstein**

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparerkunden gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.  
Konto-Nummer 31 427 248

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparerkunden und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 6. 10. 2021

Sparkasse Wittgenstein  
Der Vorstand  
gez. 2 Unterschriften

(102) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 420

**628. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Wittgenstein**

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparerkunde gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.  
Konto-Nummer 31 273 097

#### Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot ist durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg, bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 11. 10. 2021

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(102) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 420

#### **629. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 17. 6. 2021 aufgebote-  
ne Sparurkunde Nr. DE27 4305 0001 0314 5430 59 ist  
bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt wor-  
den.

Die Sparurkunde Nr. DE27 4305 0001 0314 5430 59  
wird für kraftlos erklärt.

D 29/21

Bochum, 4. 10. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 421

#### **630. Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Das abhandengekommene, am 13. 7. 2021 aufgebote-  
ne Sparkassenzertifikat Nr. 30 832 174 ist bis zum Ab-  
lauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenzertifikat ist für kraftlos erklärt wor-  
den.

Ennepetal, 13. 10. 2021

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 421

#### **631. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke**

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkas-  
senbuch Nr. 34 055 889 wird hiermit für kraftlos er-  
klärt.

Geseke, 13. 10. 2021

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 421

#### **632. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-  
mer 320 120 033, ausgestellt von der Sparkasse Hat-  
tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV  
zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 11. 10. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(43) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 421

#### **633. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkas-  
senbuch Nr. 4 418 401 412 ist am 8. 7. 2021 aufgebo-  
ten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 8. 10. 2021

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 421

#### **634. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkas-  
senbuch Nr. 3 518 004 597 ist am 8. 7. 2021 aufgebo-  
ten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 8. 10. 2021

Sparkasse Lippstadt

gez. Unterschrift

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 421

#### **635. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 305 203 721 der Sparkasse  
Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos er-  
klärt.

Olpe, 5. 10. 2021

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 421

#### **636. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 808 797 der Sparkasse  
Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos er-  
klärt.

Olpe, 12. 10. 2021

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 421

# E

## Sonstige Mitteilungen

---

### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Schüler der Hakemickeschule helfen e.V.“, Olpe, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 5555, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden:

Kerstin Meiswinkel, Bruchstr. 35, 57482 Wenden.

(33)

### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „EEA – European Enamel Authority e.V., Hagen“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 2344, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden:

Claus Thielmann, An dem Heerwege 10, 58093 Hagen.

(33)



# Überwindung von Armut

Foto Christof Krackhardt



**Brot für die Welt** unterstützt die Überwindung von Armut, die Sicherung von Frieden, die Verwirklichung der Menschenrechte, die Reduzierung von Ungleichheit, den Schutz der globalen Umweltgüter und eine gemeinsame Initiierung eines neuen Wohlstandsmodells unter Wahrung der Grenzen des Ökosystems Erde.

**Spendenkonto Brot für die Welt:**

Bank für Kirche und Diakonie  
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00  
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der  
**actalliance**

**Brot**  
für die Welt

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH  
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING